

Satzung der Stadt Wittichenau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. *die am 09.05.2001 vom Stadtrat beschlossene Entschädigungssatzung, ausgefertigt am 17.05.2001, (veröffentlicht im Amtsblatt 22/01 vom 01.06.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002),*
2. *die am 03.11.2010 vom Stadtrat beschlossene 1. Änderungssatzung, ausgefertigt am 05.11.2010, (veröffentlicht im Amtsblatt 23/10 vom 19.11.2010; in Kraft getreten am 20.11.2010).*

Rechtsgrundlage:

- *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)*
- *Sächsisches Schiedsstellengesetz (SächsSchiedsStG)*

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte, die sachkundigen Bürger in den Ausschüssen des Stadtrats, die Mitglieder der Schiedsstelle sowie die Gleichstellungsbeauftragte erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
 - Mitglieder des Stadtrates 40,00 €,
 - Mitglieder eines Ortschaftsrates 25,00 €,
 - sachkundige Bürger in den Ausschüssen 15,00 €,
 - den Friedensrichter 40,00 €,
 - den stellvertretenden Friedensrichter 15,00 €,
 - den Protokollführer der Schiedsstelle 15,00 €,
 - die Gleichstellungsbeauftragte 25,00 €.
- (3) Zusätzlich zu der Entschädigung nach Absatz 2 werden monatlich folgende Funktionszulagen gewährt:
 - Stellvertreter des Bürgermeisters 60,00 €,
 - Ausschussvorsitzende 25,00 €.
- (4) Von dem nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Gesamtbetrag werden einem Stadtrat jeweils 10,00 € für Abwesenheit bei einer Stadtratssitzung abgezogen.

§ 2 Berechnung/ Zahlung

Die Berechnung und Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 erfolgt jeweils zum Ende eines Halbjahres.

§ 3 Inkrafttreten

(siehe Präambel)